HESSISCHER LANDTAG

29.07.2019

Kleine Anfrage

Bernd Vohl (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom 06.06.2019

"Dosenpfand"/Einwegpfand

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Pfandpflicht gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2003 für Einwegverpackungen von Getränken. Seit dem 1. Mai 2006 müssen alle Geschäfte, die Getränke in pfandpflichtigen Einwegverpackungen verkaufen, die Einwegverpackungen der jeweiligen Materialart auch zurücknehmen.

Ausnahmen gibt es für Kioske und kleine Läden mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m². Sie können die Rücknahmepflicht auf Verpackungen der Marken beschränken, die sie in Verkehr bringen. Wer nur Biersorten bestimmter Hersteller im Sortiment hat, braucht die Verpackungen anderer nicht zurückzunehmen. Damit sollen die kleinen Kaufleute vor Leergutsammlungen geschützt werden, die die Lagerkapazitäten übersteigen.

In vielerlei Kiosken, Imbiss-Buden und Döner-Läden werden, wie Anwohner feststellen, Dosen und andere Einwegverpackungen ohne Pfandbarcode für den aushäusigen Gebrauch bzw. Verzehr verkauft.

Diese Dosen und sonstigen Verpackungen tragen erheblich zur Verschmutzung der Umwelt bei, da sie teilweise auch illegal entsorgt werden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, dass es bei der Erfassung des Einwegpfandes Lücken gibt, insbesondere bei Kiosken und kleinen Läden mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200m²?

Der Landesregierung ist bekannt, dass Verstöße gegen die in § 35 Verpackungsgesetz geregelte Erhebung des Pflichtpfands auf Einweggetränkeverpackungen zu verzeichnen sind.

Frage 2. Wie überprüft die Landesregierung die korrekte Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Einwegnfand?

Die Vollzugsbehörden führen stichprobenartig unangekündigte Kontrollen durch. Dabei werden nicht nur einzelne Verkaufsstellen, sondern insbesondere auch Vorlieferanten z.B. auf Großmärkten überwacht, um die Verteilung pfandfrei angebotener Einweggetränkeverpackungen zu verhindern. Weiterhin gehen die Abfallbehörden auch konkreten Anzeigen nach.

Bei Verstößen gegen die Regelungen der Pfandpflicht handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, so dass entsprechende Bußgeldbescheide erlassen werden, wenn ein Verstoß nachgewiesen wird.

Frage 3. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um fürderhin die lückenlose Durchsetzung des Einwegpfandes zu gewährleisten?

Vor dem Hintergrund der immensen Anzahl an Verkaufsstellen entsprechender Getränke ist eine regelmäßige aktive Überwachung der Einhaltung der Vorschriften an allen Verkaufsstellen nicht möglich. Insofern soll mit dem bei Frage 2 beschriebenen Vorgehen auf die Einhaltung der Vorschriften hingewirkt werden.

Frage 4. Liegen der Landesregierung Zahlen (ggf. Schätzungen) vor, wie hoch der Gesamtschaden durch Umgehungen der gesetzlichen Regelungen und der illegalen Entsorgungen sind?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 5. Welche Anreize sieht die Landesregierung als hilfreich an, vornehmlich Kleingewerbetreibende zur Vermeidung einer umweltbelastenden Ausgabe von Einwegpfand-Verpackungen ohne Pfandbarcode anzuhalten?

Neben den beschriebenen Überwachungsmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung auch die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher ein wichtiger Faktor. Im Rahmen der Kontrollen konnte nämlich festgestellt werden, dass die Verkäuferinnen und Verkäufer ihr Verhalten umstellen, wenn ordnungsgemäß bepfandete Getränke verlangt werden.

Wiesbaden, 15. Juli 2019

Priska Hinz